

Jahresarbeitsverdienst mehr als 2000, aber nicht über 3000 *M* beträgt; 2. alle selbständigen Handwerker und sonstigen Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als 2 versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen (Selbstversicherung). Endlich können 3. auch Personen, welche aus einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse ausscheiden, die Versicherung freiwillig fortsetzen, solange sie noch nicht dauernd erwerbsunfähig geworden sind (Freiwillige Weiterversicherung).

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach Lohnklassen. Es sind 5 Lohnklassen und zwar: Klasse I bis zu 350 *M* jährlich, Klasse II von 350 bis 550 *M* jährlich, Klasse III von 550 bis 850 *M* jährlich, Klasse IV von 850 bis 1150 *M* jährlich, Klasse V von mehr als 1150 *M* jährlich.

Für die Zugehörigkeit des einzelnen Versicherten zu einer der Lohnklassen ist aber nicht die Höhe seines tatsächlichen Jahresarbeitsverdienstes maßgebend, sondern ein Durchschnittsbetrag, der sich nach folgenden Grundsätzen berechnet: 1. für Mitglieder einer Krankenkasse der 300fache Betrag des maßgebenden durchschnittlichen Tagelohns, bezw. wirklichen Arbeitsverdienstes; 2. für die nicht einer Krankenkasse angehörenden, in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen ein Betrag, der von der höhern Verwaltungsbehörde als durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst festgesetzt ist; 3. im übrigen der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohns des Beschäftigungsorts, soweit nicht für einzelne Berufszweige von der höhern Verwaltungsbehörde ein anderer Jahresarbeitsverdienst festgesetzt wird. Ist aber im voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre eine feste bare Vergütung vereinbart, und ist diese höher als der im vorhergehenden angegebene Durchschnittsbetrag, so ist diese Vergütung zugrunde zu legen.

Die Entrichtung der Beiträge hat, abgesehen von der freiwilligen Versicherung, durch den Arbeitgeber zu erfolgen. Sie geschieht in der Weise, daß der Arbeitgeber bei der Lohnzahlung für jede Woche, in welcher der Versicherte bei ihm gearbeitet hat, eine Marke, wie sie bei der Post oder bei andern amtlichen Verkaufsstellen käuflich zu erhalten sind, in die dazu bestimmte Quittungskarte einlebt. Die nachträgliche Entrichtung von Beiträgen für versicherungspflichtige Beschäftigung ist nach Ablauf von 2 Jahren seit der Fälligkeit ausgeschlossen. Freiwillige Beiträge dürfen für eine länger als 1 Jahr zurückliegende Zeit nicht entrichtet werden. Nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit dürfen freiwillige Beiträge überhaupt nicht mehr, also auch nicht nachträglich entrichtet werden. Die Arbeitgeber sind berechtigt, bei der Lohnzahlung den versicherten Personen die Hälfte der für sie durch Einkleben der Marken verwendeten Beiträge am Lohne wieder in Abzug zu bringen. Die Höhe der Beiträge bemißt sich, wie schon erwähnt, nach den oben angegebenen Lohnklassen, und zwar sind zu entrichten an wöchentlichen Beiträgen in Marken in Lohnklasse I 14 *S* (rot), in Klasse II 20 *S* (blau), in Klasse III 24 *S* (grün), in Klasse IV 30 *S* (rotbraun) und in Klasse V 36 *S* (gelb).